



## **Biken im Wald**

Arbeitshilfe 8.2/1

# Arbeitshilfe

# Biken im Wald

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
2	Zweck.....	2
3	Waldrechtliche Grundlagen .....	3
4	Grundsätze.....	3
5	Klassifizierung und Auswirkungen .....	4
6	Verfahren und Abläufe.....	4
7	Voraussetzungen .....	6
8	Ausschlusskriterien.....	7
9	Beurteilungskriterien.....	7
10	Anforderungen an die Gesuche .....	9
11	Vorgehen bei Verstößen .....	9
12	Anhörung.....	10
13	Weiterführende Literatur .....	10
	Abkürzungsverzeichnis.....	11





## 1 Einleitung

Mountainbiken ist als Freizeitsport sehr beliebt. In Tourismusdestinationen entwickelt sich der Bikesport zunehmend zur wichtigen Einnahmequelle während den Sommermonaten. Auch in anderen Regionen wird der Bikesport intensiv praktiziert. Die Nachfrage nach attraktiven Bikerouten, Trails, Downhillpisten und Veranstaltungen nimmt zu. Tourismusstationen und diverse Initianten in Agglomerationsgebieten möchten das Angebot entsprechend erweitern.

Der Mountainbikesport beansprucht Wald und Landschaft. Konflikte mit anderen Freizeitangeboten, Wald- und Landbesitzenden sowie Behörden sind oft die Folge. Das Abstimmen der verschiedenen Bedürfnisse bedarf entsprechender Planung. Für konkrete Vorhaben sind oftmals Bewilligungen notwendig.

Das Thema „Biken“ ist kein reines Waldthema. Es bestehen deshalb auch keine eigenständigen forstlichen Leitverfahren. Es gilt, weitere raumplanerische Gesichtspunkte sowie die entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Diese Verfahren können wie folgt kategorisiert werden<sup>1</sup>:

Vorhaben	Verfahren	Zuständigkeit
<b>Signalisation bestehender Wege ohne Bautätigkeit</b>	Signalisationsverfahren	Tiefbauamt des Kantons Bern TBA
<b>Bautätigkeit innerhalb einer Bauzone</b>	Baubewilligungsverfahren	Gemeinde
<b>Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone</b>	Ev. Richtplan und/oder Nutzungsplanverfahren auf regionaler/kommunaler Stufe und Baubewilligungsverfahren mit Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz	Gemeinde

## 2 Zweck

Die vorliegende Arbeitshilfe soll sicherstellen, dass das Amt für Wald KAWA Vorhaben und Gesuche betreffend **Biken im Wald** über alle Abteilungen im Kanton einheitlich beurteilt und behandelt. Der Forstdienst ist einerseits **Auskunfts- und Beratungsstelle** für Waldnutzende sowie Waldbesitzende und überwacht andererseits die **Walderhaltung**. Der Schwerpunkt der Arbeitshilfe liegt bei Bikanlagen im Wald, wie z.B. Downhill-Pisten oder neuen Trails. Es werden aber auch bestehende Bikewegnetze (Routen) berücksichtigt. Veranstaltungen mit Mountainbikes werden in separaten Anweisungen behandelt.

Der Schutz des Waldes und die nachhaltige Sicherung seiner gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind durch den Forstdienst zu gewährleisten. Das KAWA will sich lösungsorientiert in die touristischen und raumplanerischen Prozesse einbringen und so zur Verbesserung eines qualitativ guten, umweltverträglichen Angebotes beitragen. Die vorliegende

<sup>1</sup> Diese Aufzählung der Verfahren verschafft einen ersten Überblick, ist aber nicht abschliessend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Klärung des Verfahrens wird einem Gesuchsteller empfohlen, das Tiefbauamt des Kantons Bern (Fachstelle Langsamverkehr), die Gemeinde und das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu kontaktieren. Sobald mehrere Gemeinden betroffen sind, spielen die Planungsregionen ebenfalls eine wichtige Rolle.

Arbeitshilfe bezieht sich entsprechend auf die **waldrechtlichen Aspekte des Themas „Biken im Wald“**.

### 3 Waldrechtliche Grundlagen

Art. 6a KWaG Lenkung der Waldbenutzung	Steuerung Waldbenutzung mittels Regionaler Waldplanung
Art. 22 KWaG Veranstaltungen, Reiten und Radfahren	Bewilligungspflicht von Veranstaltungen, Verbot Reiten und Radfahren abseits von Wegen
Art. 31 KWaV Reiten und Radfahren	Gestattung Reiten und Radfahren auf genügend festen Wegen und besonders bezeichneten Pisten
Art. 35 KWaV Nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen	Voraussetzungen Bewilligung, Arten von nichtforstlichen Kleinbauten und –anlagen, Zuständigkeit
Art. 38 KWaG Aufgaben	Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten
Art. 63a KWaV Weitere Aufgaben	Vorgehen bei Verstössen und Rechtswidrigkeiten

Weitere Gesetzgebungen aus anderen Bereichen wie dem Wildtier-, Natur- und Heimatschutz sowie der Raumplanung und dem Strassenverkehr, werden in der vorliegenden Arbeitshilfe nicht behandelt, sind jedoch bei konkreten Vorhaben ebenfalls zu berücksichtigen.

### 4 Grundsätze

- Der Schutz des Waldes und die nachhaltige Gewährleistung seiner gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen sichergestellt werden. Übermässiger Gebrauch des Waldes führt zu Waldschäden sowie zu Konflikten mit anderen Anspruchsgruppen und soll vermieden werden.
- Daher wird, wenn immer möglich, auf die **Koexistenz** gesetzt, d.h. auf die gemeinsame Nutzung bestehender Wegnetze durch verschiedene Gruppen.<sup>2</sup> Unter gewissen Bedingungen soll im Sinne von Lenkungs- und Kanalisierungsmassnahmen der Bau von Bikepisten im Wald möglich sein. Das KAWA bringt sich offen und konstruktiv für geeignete Projekte ein und hilft mit, geordnete und gute Lösungen in einem klar geführten Rahmen zu fördern.
- Grundsätzlich wird zwischen Bikerouten und Bikeanlagen/-pisten unterschieden. Für das Bewilligen von Routen und Anlagen ist grundsätzlich der Bezug zu einer übergeordneten Planung erforderlich.
- Anerkannte Richtlinien und Anleitungen zu Bikeanlagen werden berücksichtigt.<sup>3</sup> Das KAWA regelt daher nicht mehr als zwingend nötig ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. gemeinsame Position Schweizer Wanderwege/ SchweizMobil/ Swiss Cycling/ Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) "Koexistenz Wandern/Mountainbike" vom November 2010

<sup>3</sup> Vgl. z.B. bfu 2012 "Mountainbike-Anlagen"

## 5 Klassifizierung und Auswirkungen

Der Bikesport wird auf verschiedene Arten ausgeübt. Grundsätzlich kann zwischen den folgenden Typen unterschieden werden:

- Bikerouten (Biketouren, Singletrails, Freeride)
- Flowtrails und Downhillpisten inkl. Bauwerke (Sprünge, Übergänge usw.)
- Dirt- und Pumptracks

Am häufigsten sind die Bikerouten. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Spezialgebiete, die spezifische Ausrüstung erfordern und von einer Betreiberschaft beaufsichtigt werden. Das Downhillfahren hat in den letzten Jahren jedoch an Bedeutung gewonnen und wird vor allem von den Bergbahnen zunehmend für eine bessere Auslastung ihrer Bahnen im Sommer entdeckt. Dirt- und Pumptracks sind nicht auf Standorte im Wald angewiesen und werden daher in vorliegender Arbeitshilfe nicht weiter behandelt.

Im Wald kann das Biken **Bodenverdichtungen** und **Erosion** auslösen. Ursachen dafür sind die relativ schmalen Reifen und die dynamischen Belastungen wie das Bremsen. Ist der Weg zudem nicht genügend fest, können sumpfige Stellen entstehen, denen oft ausgewichen wird. Dies führt zu einer unerwünschten Wegverbreiterung. Vor allem in steilem Gelände mit häufigen Niederschlägen sowie schlecht befestigten und stark frequentierten Bikestrecken können Bodenverdichtung und Erosion problematisch werden.<sup>4</sup>

Bei Wildtieren verursacht das Biken **Störungen**, Stress und Lebensraumzerschneidungen. Die teilweise raschen Bewegungen der Biker/innen und die hohen Geschwindigkeiten können beim Wild heftige Fluchtreaktionen auslösen, was örtlich zu einem höheren Wildaufkommen und damit zu einem grösseren Wildschadenrisiko im Wald führen kann. In Gebieten mit bereits bestehendem, hohem Wilddruck könnte dies die Walderhaltung langfristig beeinträchtigen.

Neben Bodenverdichtung/-erosion und Störungen des Wildes sind weitere negative Begleiterscheinungen möglich, wie z.B. Konflikte mit anderen Nutzenden, die Zunahme des motorisierten Verkehrs für die Anreise und die Nachfrage nach Parkmöglichkeiten.

## 6 Verfahren und Abläufe

Bei den Verfahren und Abläufen muss grundsätzlich zwischen Bikerouten und Bikeanlagen unterschieden (klassifiziert) werden. Erstere beziehen sich auf das Biken auf bestehenden, genügend festen Wegen. Soweit die Wege bereits bestehen, bedürfen Bikerouten in der Regel keiner waldrechtlichen Bewilligung. Die Signalisation von Bikerouten erfordert nach Art. 45.2 SV jedoch immer eine Bewilligung des TBA. Das TBA benötigt dafür in der Regel einen behördenverbindlichen Plan und lädt vor dem Entscheid alle betroffenen Fachstellen zur Stellungnahme ein. Die Gemeinden müssen zudem die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen nachweisen (z.B. mittels grundeigentümerverbindlichen Plänen, Widmungen, Dienstbarkeiten, einfachen Schreiben).<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Oftmals wird das Argument der Bodenschäden durch die Waldbewirtschaftung entgegengebracht. Die Waldbewirtschaftung stellt eine gewollte, ausdrücklich zulässige Benutzung des Eigentums dar.

<sup>5</sup> TBA: Signalisation von Velo und MTB-Routen; Anforderungen an die Gesuchsunterlagen (Ausgabe Mai 2014)

Art. 31 KWaV legt fest, dass das Reiten und Radfahren im Wald abseits von genügend festen Wegen und besonders bezeichneten Pisten verboten ist. Für das Biken abseits von Wegen ist daher der Bau von neuen Anlagen notwendig (z.B. für Flowtrails, Downhillpisten). Jedes Bauvorhaben im Wald ist baubewilligungspflichtig und erfordert je nach Art und Ausmass unterschiedliche forstliche Ausnahmegewilligungen. Diese Ausnahmegewilligungen müssen ins jeweilige Leitverfahren integriert werden (z.B. Baubewilligungs- oder Nutzungsplanverfahren), in dem auch andere Fachstellen von der Leitbehörde beizuziehen sind (Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF bzw. Jagdinspektorat JI, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR usw.). Eigenständige forstliche Leitverfahren für das Biken im Wald gibt es nicht. In Naturschutzgebieten und bei Objekten von nationaler Bedeutung ist die ANF des LANAT frühzeitig beizuziehen.

KAWA-intern werden die Gesuche durch die Waldabteilungen beurteilt. Bei Rodungen ist der Fachbereich Waldrecht beizuziehen. Folgende forstliche Ausnahmegewilligungen können erforderlich sein:

- Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen
- Bauten und Anlagen in Waldnähe
- Rodungen (dürften nur in Ausnahmefällen nötig, dann allerdings kaum bewilligungsfähig sein)

Abhängig von der Klassifizierung können folgende Verfahren zur Anwendung kommen (die waldrechtlichen Bewilligungen bilden einen Teil der Gesamtbaubewilligung):

Bikerouten im Wald	Zuständigkeit	Instrumente	Waldrechtliche Bewilligung
<b>Planung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde</li> <li>• ggf. Planungsregion</li> <li>• KAWA (Regionaler Waldplan RWP<sup>6</sup>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungs-/Zonen-, Schutzplan</li> <li>• Kommunaler Richtplan</li> <li>• Empfehlung: Teilrichtplan Langsamverkehr</li> <li>• RWP</li> </ul>	
<b>Signalisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde und TBA, ggf. in Absprache mit SchweizMobil</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Signalisationskonzept</li> <li>• ggf. Abstimmung mit Sachplan Veloverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nichtforstl. Kleinbaute im Wald</li> </ul>
<b>Auf genügend festen Wegen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KAWA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KWaG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht nötig</li> </ul>
<b>Auf ungenügend festen Wegen, Ausbau/Befestigung nötig</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubewilligungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubewilligungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nichtforstl. Kleinbaute im Wald</li> </ul>
<b>Mit ergänzenden Bauten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubewilligungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubewilligungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nichtforstl. Kleinbaute im Wald</li> </ul>

<sup>6</sup> Beim regionalen Waldplan handelt es sich um keine eigentliche waldrechtliche Bewilligung, sondern um ein behördenverbindliches Planungsinstrument für den Wald.

Bikeanlagen im Wald	Zuständigkeit	Instrumente	Waldrechtliche Bewilligung
<b>Planung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde</li> <li>ggf. Planungsregion</li> <li>KAWA (RWP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungs-/Zonen-, Schutzplan</li> <li>Kommunaler Richtplan</li> <li>Empfehlung: Teilrichtplan Langsamverkehr</li> <li>RWP</li> </ul>	
<b>Signalisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde</li> <li>Gesuchsteller / Anlagebetreiber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubewilligungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nichtforstl. Kleinbaute im Wald</li> </ul>
<b>Bikeanlage, Kronenschluss möglich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubewilligungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubewilligungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nichtforstl. Kleinbaute im Wald</li> </ul>
<b>Bikeanlage, Kronenschluss nicht möglich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubewilligungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubewilligung mit Rodungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rodung</li> </ul>

## 7 Voraussetzungen

Damit Bikeanlagen und -routen im Wald bewilligt werden können, müssen zusätzlich die folgenden, waldrechtlichen Kriterien erfüllt sein:

<b>Bedarfsnachweis</b>	Vorhandensein eines überwiegenden Bedürfnisses
<b>Standortgebundenheit</b>	Die Standortgebundenheit muss nachgewiesen werden, wobei Alternativstandorte zu prüfen sind. Anlagen müssen einen regionalen Bezug haben, sollen der Kanalisierung sowie der Lenkung des Bikens im Wald dienen und dadurch den Bau von illegalen Pisten verhindern. Als standortgebunden kann auch eine illegal bestehende, stark befahrene Strecke bezeichnet werden, sofern dadurch eine Kanalisierung und Lenkung erreicht werden kann.
<b>Planung</b>	Eine Gesamtplanung ist wichtig und grundsätzlich Voraussetzung für das Bewilligen von Bikeanlagen/-Pisten (z.B. Regionales Tourismuskonzept RTEK, Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK, kommunale Richtplanung, RWP). <sup>7</sup> Auf das bestehende Wanderrouthenetz ist Rücksicht zu nehmen (Sachplan Wanderrouthenetz). Ebenfalls muss der Sachplan Veloverkehr einbezogen werden, um Anfangs- und Endpunkte, insbesondere von Bikerouten, mit dem Sachplan abzustimmen. Ein Abgleich mit den Waldstrassenplänen muss (sofern vorhanden) immer vorgenommen werden, damit z.B. keine Widersprüche zu allfälligen generellen Fahrverboten entstehen können.
<b>Zustimmung und Einbezug Grundeigentümer</b>	Die betroffenen Grundeigentümer (Waldeigentümer, Weggenossenschaften) sind von Anfang an einzubeziehen. Ihr Einverständnis ist elementar und muss in jedem Fall vorliegen (auch für Bikerouten), damit das Gesuch überhaupt bearbeitet werden kann.

<sup>7</sup> Z.Z. besteht keine kantonale Koordination und Strategie im Umgang mit dem Bau von Bikerouten und -anlagen. Diese muss noch erarbeitet werden.

<b>Trägerschaft</b>	Für jede Route und Anlage/Piste muss eine geeignete Trägerschaft bezeichnet werden, die über die organisatorischen und finanziellen Mittel für Planung, Entschädigung, Ausführung, Betrieb und Unterhalt (inkl. Signalisation) der Strecken bzw. Anlagen verfügt. Bei Routennetzen ist die gleiche Regelung wie bei den Wanderwegen anzustreben (Gemeinde als Trägerschaft und Unterhaltsverantwortliche, inkl. Haftung). Bei einer privatrechtlichen Trägerschaft muss ein allfälliger Rückbau z.B. mittels Kautions abgesichert werden.
<b>Haftung und Unterhalt</b>	Sicherheits-, Haftungs-, Unterhalts- und Rückbaufragen müssen bei Gesuchseingabe geklärt sein (z.B. Haftpflichtversicherung).
<b>Inventare und Naturschutzgebiete</b>	Geltende Schutzinventare sowie besonders sensible Gebiete sind in der Planung von Anfang an zu berücksichtigen und wenn immer möglich zu umgehen.
<b>Ersatzleistungen</b>	Je nach Anlagentyp bzw. den durch die Anlage verursachten Einfluss auf den Wald müssen Ersatzleistungen ausgewiesen werden (betrifft in erster Linie Rodungen).
<b>Kodex</b>	Der Erfolg von Bikerouten und -anlagen im Wald hängen stark mit dem Verhalten der Nutzenden zusammen. Gemeinsam mit der Trägerschaft sind die Benutzer/innen zur Rücksichtnahme und zum Verzicht auf die Nutzung weiterer, nicht bewilligter Routen zu sensibilisieren. Bei offensichtlichem Missbrauch oder unbewilligtem Ausbau können entsprechende Massnahmen (bis hin zum Rückbau) angeordnet werden.

## 8 Ausschlusskriterien

Wenn folgende Kriterien gegeben sind, wird eine Bewilligung ausgeschlossen:

- Keine Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer
- Vorhaben, die den Wald bzw. seine Funktionserfüllung gefährden (z.B. wegen Erosionsgefahr in einem Schutzwald oder unerwünschten Störungen in einem Naturschutzwald).
- Einzelgesuche ohne überwiegenden Bedarfsnachweis und/oder ohne geltende Einbindung in die regionale oder lokale Planung des Langsamverkehrs
- Bauten in Waldreservaten
- Bauten in wichtigen Schutzwäldern (Schutz vor Lawine/Steinschlag), sofern die Schutzwirkung des Waldes beeinträchtigt werden könnte, jedoch nicht generell alle Objektschutzwälder OSW
- Bauten in Wildruhezonen
- Routen und Anlagen mit nächtlicher Beleuchtung

## 9 Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung müssen die Auswirkungen auf die Walderhaltung eingeschätzt werden. Nachstehende Liste kann als Anregung für die Beurteilung verwendet werden:

### Ort

- Ist die Anlage wirklich auf den Standort im Wald angewiesen?
- Gibt es Alternativen mit bestehender Infrastruktur?
- Wurden verschiedene Varianten geprüft?



### **Schutzgebiete/-objekte**

- Sind Wald-/Naturschutzreservate, Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung, seltene Waldgesellschaften, Wildruhezonen oder sonstige, besonders sensible Standorte betroffen?

### **Nutzungsintensität**

- Welche Nutzerzahlen sind zu erwarten?
- Was bedeutet die Zusatznutzung für die übrige Erholungsnutzung im Wald?
- Welchen Einfluss hat dies auf die Waldbewirtschaftung?

### **Lenkungseffekt**

- Kann mit der Anlage eine Gesamtverbesserung erzielt werden (Eindämmen des „wildes Fahrens“ in der Umgebung)?
- Kann durch die Kanalisierung Nutzungskonflikten entgegengewirkt werden?
- Sind Verhaltensregeln oder ein Kodex vorgesehen?

### **Infrastruktur**

- Parkplätze, Anfahrt usw.?

### **Streckenführung**

- Wurde die Linienführung, wo dies möglich ist, ausserhalb des Waldes gelegt?
- Innerhalb des Waldes: Wurden zuerst bestehende Pfade und Wege sowie das bestehende Wanderroutennetz berücksichtigt (Sachplan Wanderroutennetz)? Wurden bestehende natürliche Lücken und bereits vorhandene Lichtungen verwendet? In den Bergen bietet sich der Einbezug von Schneisen unterhalb von Bahntrassen an. Ist der Kronenschluss überall möglich? Wurden Naturverjüngungen, Stabilitäts- und Wertträger geschont?
- Welche Auswirkungen hat die Strecke auf das Landschaftsbild?
- Sprünge und weitere Bauten: Wurde das natürliche Gelände (Kuppen, Mulden) sinnvoll ausgenutzt, um Erdverschiebungen auf ein Minimum zu reduzieren?
- Gefahrengebiete (Steinschlag, Lawinen, Rutschungen): Vorhanden? Mögliches Schadenrisiko für Werkeigentümer, Haftungsrisiko für Waldeigentümer?
- Wie erfolgt der Zugang zur Strecke/Anlage (Berücksichtigung des Fahrverbots auf Waldstrassen)? Anbindung an ÖV und Velorouten (Sachplan Veloverkehr)?
- Kreuzungen mit anderen Wegen: Wie sind Hindernisse usw. zur Abbremsung geplant? Es sollten möglichst natürlich vorhandene Objekte und wenige technische Werke wie Zäune verwendet werden (z.B. Steinblöcke, Wurzelstücke, grosse Bäume, Dickungen).
- Ist eine Signalisation vorgesehen?<sup>8</sup>
- Northshore-Trails (Holzkonstruktionen): Sind solche geplant? Diese sollten zurückhaltend verwendet werden (regelmässiger Unterhalt nötig, erhöhtes Haftungsrisiko für Werkeigentümer und Waldbesitzende)

### **Baumaterialien**

- Welche Materialien werden verwendet? Grundsätzlich sollten möglichst wenige und wenn unabweichlich vorwiegend natürliche Materialien (Erde, Stein, Holz) verwendet werden. Waldfremde Materialien wie Zement, ungelöschter Kalk usw. sollten möglichst nicht zur Anwendung kommen.

---

<sup>8</sup> Die eigentliche Signalisation ist durch das TBA zu überprüfen resp. zu bewilligen. Siehe auch TBA 2014: Signalisation von Velo- und MTB-Routen, Anforderungen an die Gesuchsunterlagen. Arbeitshilfe. Ausgabe 28. August 2014.

## Walderhaltung und Waldbewirtschaftung

- Bleibt die Walderhaltung gesamthaft gesehen sichergestellt?
- Ist die Waldbewirtschaftung weiterhin möglich? Ist geregelt, wer allfällige Schäden durch Holzschläge an der Anlage übernimmt?
- Sind Sperrung/Signalisation, Umleitungen usw. (inkl. Kostenübernahme) bei forstlichen Eingriffen geregelt?

Ergeben sich aus der Beurteilung Konflikte (ungeeigneter Ort, ungeeignete Streckenführung usw.), muss die gesuchstellende Person diese mit den betroffenen Stellen klären und eine für alle Beteiligten tragbare Lösung suchen. Die Waldabteilung unterstützt die Gesuchstellenden im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten.

## 10 Anforderungen an die Gesuche

In den Gesuchunterlagen sind minimal folgende Angaben erforderlich, damit die Auswirkungen auf den Wald beurteilt werden können:

- Baugesuch mit Formular 4.2 (Bauten nach Waldgesetz)
- Bedarfsnachweis und Nachweis der Standortgebundenheit inkl. Angabe von weiteren geprüften Varianten
- Kurze Beschreibung Bauablauf (manuell, mit Maschinen usw.)
- Falls vorhanden: Bezug zu übergeordneter (regionaler) Planung für den gesamten Langsamverkehr. Andernfalls detaillierter lokaler Bedarfsnachweis und Berücksichtigung bei nächster Überarbeitung (Anpassung des RWP)
- Streckenplan inkl. allfälliger Kunstbauten und Signalisation, sowie Angabe betroffener Schutzgebiete (Waldreservate, Wildschutzgebiete usw.)
- Schriftliches Einverständnis der Grundeigentümer
- Organisation der Trägerschaft, Klärung der Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen
- Beschreibung Unterhalt inkl. Signalisation (z.B. Unterhaltsreglement) und Rückbau

## 11 Vorgehen bei Verstössen

Stellt der Forstdienst Verstösse fest (z.B. Biken abseits von Wegen quer durch den Wald, Erstellen von illegalen Pisten), müssen nach Art. 38 KWaG und 63a KWaV Massnahmen zu deren Behebung ergriffen werden. Dabei ist ein für die jeweilige Situation angemessenes Vorgehen anzuwenden (Verhältnismässigkeit).

Die ersten Schritte beinhalten Aufklärung und Information. Bei wiederholten, eindeutigen und massiven Verstössen müssen weitere Massnahmen getroffen werden (z.B. Anzeige, Meldung an Baupolizei, Wiederherstellungsverfügung).

Bei Pisten, die von einzelnen Jugendlichen erstellt wurden, kann eine analoge Handhabung wie mit von Jugendlichen gebauten Waldhütten erfolgen – vorausgesetzt, die Walderhaltung ist nicht gefährdet und der Waldeigentümer ist sich der damit verbundenen Haftungsrisiken bewusst (keine explizite Bewilligung, Duldung auf Zusehen).

Bei Konflikten im Wald versucht der Forstdienst mittels Mediation zu vermitteln, um eine Eskalation der Situation zu verhindern. In ausgewiesenen Problemgebieten muss eine übergeordnete Lösung gesucht werden (z.B. mittels RTEK, RWP usw.).

## 12 Anhörung

Vorliegende Arbeitshilfe wurde bei der Anhörung von folgenden Stellen zustimmend zur Kenntnis genommen:

- TBA, Fachstelle Langsamverkehr
- AGR
- LANAT, JI und ANF
- Berner Wanderwege
- Koordinationsstelle Wandern Biken
- Amt für Berner Wirtschaft beco, Tourismus & Regionalentwicklung
- Berner Waldbesitzer BWB

## 13 Weiterführende Literatur

Literaturangaben/Links zu vorhandenen Grundlagen (bfu, SchweizMobil usw.):

- TBA 2014: Signalisation von Velo und MTB-Routen. Anforderungen an die Gesuchsunterlagen. Merkblatt. Ausgabe 28. August 2014.
- bfu 2012: Mountainbike-Anlagen. Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb. bfu-Fachdokumentation 2.040.
- Bundesamt für Strassen ASTRA, SchweizMobil, Fonds für Verkehrssicherheit FVS 2008: Planung von Velorouten – Handbuch. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 5.
- Schweizer Wanderwege 2010: Koexistenz Wandern/Mountainbike. Gemeinsame Position Schweizer Wanderwege – SchweizMobil – Swiss Cycling – bfu. Merkblatt.
- TBA 2012: Sachplan Wanderroutennetz. RRB Nr. 1212 vom 22. August 2012.
- TBA 2014: Sachplan Veloverkehr. RRB Nr. 1436/2014 vom 3. Dezember 2014.
- Schweizer Normenvereinigung 2006: SN 640 829a, Signalisation Langsamverkehr.
- Weitere Anleitungen zum Thema: [www.langsamverkehr.gr.ch](http://www.langsamverkehr.gr.ch)

## Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ANF	Abteilung Naturförderung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
beco	Amt für Berner Wirtschaft
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BWB	Berner Waldbesitzer
FVS	Fonds für Verkehrssicherheit
JI	Jagdinspektorat
KAWA	Amt für Wald des Kantons Bern
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
MTB	Mountainbike
OSW	Objektschutzwälder
RRB	Regierungsratsbeschluss
RTEK	Regionales Tourismusentwicklungskonzept
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RWP	Regionaler Waldplan
SV	Strassenverordnung
TBA	Tiefbauamt





## Kontakt

### **Amt für Wald des Kantons Bern KAWA**

Laupenstrasse 22

3011 Bern

Tel. 031 633 50 20

[www.be.ch/wald](http://www.be.ch/wald)

### **Impressum**

#### **Text und Bilder:**

Amt für Wald des Kantons Bern KAWA

© Ints - fotolia.com

Bern, März 2015